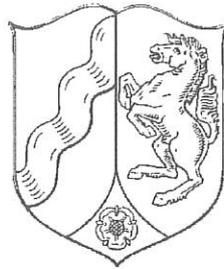


**Beglaubigte Abschrift**

25 T 87/21  
 25 T 88/21  
 95b C 18/19  
 Amtsgericht Wuppertal



**Landgericht Düsseldorf**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

1. Frau ..... ) Wuppertal,
  2. Herrn ..... Wuppertal,
  3. Frau ..... ) Wuppertal,
  4. Herrn ..... ) Wuppertal,
  5. Frau ..... ) Wuppertal,
  6. Frau ..... ) Wuppertal,
  7. Frau ..... ) Wuppertal,
  8. .... ) Wuppertal,
  9. Frau ..... Wuppertal,
  10. Frau ..... Wuppertal,
  11. Herrn ..... Wuppertal,
- Kläger zu 1.-11. und Berufungsbeklagten zu 1.-11.,  
 Prozessbevollmächtigte zu 1.-11.: Rechtsanwälte .....  
 ..... 3 Wuppertal,
12. Frau ..... ,
  13. Herrn ..... ,
- Kläger zu 12. und 13. und Berufungsbeklagten zu 12. und 13.,  
 Prozessbevollmächtigter zu 12., 13.: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener  
 Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

2

die übrigen Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft  
Wuppertal,

Beklagten und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Wuppertal,

Beigeladene:

Immobilien I GmbH & Co. KG, vertr.d.d.pers.haft.Ges., diese  
vertr.d.d. Geschäftsführer,

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf

am 06.05.2021

durch die Richterin am Landgericht Radtke als Einzelrichterin

**beschlossen :**

Auf die Beschwerde der Kläger zu 1. bis 11. gegen den  
Kostenfestsetzungsbeschluss I des Amtsgerichts Wuppertal vom 13.  
November 2020 wird der Nichtabhilfebeschluss II vom 12. Februar 2021  
aufgehoben.

Auf die Beschwerde der Kläger zu 12. und 13. gegen den  
Kostenfestsetzungsbeschluss II des Amtsgerichts Wuppertal vom 13.  
November 2020 wird der Nichtabhilfebeschluss I vom 12. Februar 2021  
aufgehoben.

Die Sache wird an das Amtsgericht - Rechtspflegerin - Wuppertal  
zurückgegeben.

**Gründe**

Die Parteien bildeten die Wohnungseigentümergeinschaft EKZ Röttgen in  
Wuppertal.

Die Kläger zu 1.-11. haben vertreten durch Rechtsanwälte V Kollegen (im  
Folgenden: V) mit Schriftsatz vom 25. Februar 2019 den Beschluss zu TOP 2 der  
Eigentümerversammlung vom 31. Januar 2019 betreffend unter anderem die

Flachdachsanierung, Beton- und Oberflächeninstandsetzung, Beseitigung von Brandschutzmängeln samt Auftragsvergabe nach durchgeführter Ausschreibung mit Vergabeverhandlungen einschließlich der Beauftragung eines Sachverständigen / Architekten mit der Bauüberwachung sowie die Finanzierung der Maßnahmen angefochten. Diese Anfechtungsklage war unter dem Aktenzeichen 95b C 18/19 vor dem Amtsgericht Wuppertal anhängig.

Die Kläger zu 12. und 13. haben vertreten durch Rechtsanwalt Dohrmann (im Folgenden: D) mit Schriftsatz vom 26. Februar 2019 denselben Beschluss angefochten. Diese Anfechtungsklage war unter dem Aktenzeichen 95b C 22/19 vor dem Amtsgericht Wuppertal anhängig.

In dem Rechtsstreit 95b C 18/19 erklärte der Beklagtenvertreter anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 17. Juni 2019 (Protokoll Bl. 125f. GA), dass noch eine weitere Anfechtungsklage betreff desselben Beschlusses anhängig sei, und zwar unter dem Aktenzeichen 95b C 22/19. Daraufhin hat der Amtsrichter den Rechtsstreit vertagt, da die beiden Verfahren zunächst verbunden werden sollten.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2019 (Bl.145 GA) wurden die Verfahren 95b C 18/19 und 95b C 22/19 unter Führung des Aktenzeichens 95b C 18/19 miteinander verbunden.

Das Amtsgericht Wuppertal hat der Klage durch Urteil vom 12. August 2019 stattgegeben und den angefochtenen Beschluss wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit infolge der Teilnahme sowohl des Beklagtenvertreter Rechtsanwalt S als auch des Architekten L während der gesamten Versammlung für ungültig erklärt.

Hiergegen richtete sich die Berufung der Beklagten, welche vor der Kammer unter dem Aktenzeichen 25 S 102/19 anhängig war.

In der Versammlung vom 28. November 2019 haben die Eigentümer unter Tagesordnungspunkt 2 den angefochtenen Beschluss aufgehoben und eine erneute Beschlussfassung über die anstehenden Sanierungen und Instandsetzungen getroffen, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird (Bl. 592 f. GA).

Daraufhin haben die Parteien den hiesigen Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

Die Kammer hat durch Beschluss vom 25. Mai 2020 die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91a ZPO den Beklagten auferlegt.

D brachte mit Schriftsatz vom 23. August 2019 (Bl. 506 GA) ein Kostenfestsetzungsgesuch betreff die I. Instanz über 9.202,75 € ein und mit Schriftsatz vom 12. Juni 2020 (Bl. 682 GA) einen Kostenfestsetzungsantrag betreff die II. Instanz über 6.474,43 € ein.

V brachten mit Schriftsatz vom 27. August 2019 (Bl. 508f. GA) einen Kostenfestsetzungsantrag betreff die I. Instanz über 15.301,62 € an außergerichtlichen Kosten und 8.460,-- € an Gerichtskosten ein und mit Schriftsatz vom 17. Juni 2020 (Bl. 683f. GA) ein Kostenfestsetzungsgesuch über 12.246,05 € für die II. Instanz ein.

Die Beklagten sind den Kostenfestsetzungsanträgen unter Hinweis auf § 50 WEG entgegengetreten.

Das Amtsgericht - Rechtspflegerin - Wuppertal hat durch **Kostenfestsetzungsbeschluss I vom 13. November 2020** 31.769,56 € nebst Zinsen gegen die Beklagten zugunsten der Kläger zu 1. bis 11. festgesetzt.

Durch **Kostenfestsetzungsbeschluss II vom 13. November 2020** sind 4.775,11 € zugunsten der Kläger zu 12. und 13. gegen die Beklagten festgesetzt worden.

Die Rechtspflegerin hat jeweils ausgeführt, dass bei einer Beschlussanfechtungsklage die klagenden Wohnungseigentümer in der Sache dasselbe Ziel verfolgen, weshalb die Beauftragung eines gemeinsamen Rechtsanwalts grundsätzlich ausreichend sei. Vorliegend gelte nichts anderes, so dass die Kosten eines Prozessbevollmächtigten zwischen den Klägern zu 1. bis 13. zu quoteln seien.

Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss II haben die Kläger zu 12. und 13. und gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss I die Kläger zu 1. bis 11. rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Amtsgericht hat den Beschwerden mit Beschlüssen vom 12. Februar 2021 nicht abgeholfen und der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beschwerden sind zulässig und führen in der Sache zur Aufhebung der Nichtabhilfebeschlüsse und Rückgabe der Sache an das Amtsgericht.

Nach § 50 WEG a.F. sind den Wohnungseigentümern als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendige Kosten nur die Kosten eines bevollmächtigten Rechtsanwalts zu erstatten, wenn nicht aus Gründen, die mit dem Gegenstand des Rechtsstreits zusammenhängen, eine Vertretung durch mehrere bevollmächtigte Rechtsanwälte geboten war.

Zutreffend geht die Rechtspflegerin davon aus, dass § 50 WEG a.F. grundsätzlich auch auf eine Mehrfachvertretung auf Klägerseite Anwendung findet (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl., § 50 WEG a.F. Rn. 2ff.; Bärmann-Roth, WEG, 14. Aufl., § 50 Rn. 11).

Jedoch gilt dieser Grundsatz bei einer Mehrfachvertretung auf Klägerseite bei Anfechtungsklagen nur eingeschränkt (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 8. Juli 2010, - V ZB 153/09).

Insofern ist zwischen den Kosten erster und zweiter Instanz zu differenzieren.

Entscheidend ist entgegen der Auffassung der Rechtspflegerin nicht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16. Juli 2009 – V ZB 11/09 –, da diese zu einer Mehrfachvertretung auf Beklagtenseite ergangen ist.

Vorliegend ist eine Mehrfachvertretung auf Klägerseite zu beurteilen und insofern hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 8. Juli 2010 – V ZB 153/09 – ausgeführt, dass kein Wohnungseigentümer vor der Klageerhebung sich bei den Miteigentümern erkundigen muss, ob sie auch Anfechtungsklage erheben werden. Es besteht also weder die Pflicht zur Abstimmung noch zur Einigung auf einen gemeinsamen Prozessbevollmächtigten.

Gerade im Hinblick auf die nach § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG a.F. kurzfristig zu treffende Entscheidung über die Erhebung einer Anfechtungsklage, der Zahl der Wohnungseigentümer (beispielsweise 2 oder 180), der Zusammensetzung der Eigentümerstruktur (in dem Objekt wohnende Miteigentümer, Kapitalanleger etc.) ist eine Verpflichtung unter dem Gesichtspunkt, die Kosten des Verfahrens gering zu halten, sich bei allen zu erkundigen, ob sie den- oder dieselben Beschlüsse anzufechten beabsichtigen, nicht anzuerkennen. Die Anfechtungsklage ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung zu erheben und in dieser kurzen Zeitspanne ist es keinem Wohnungseigentümer zuzumuten, bei allen anderen, eventuell unbekanntem Miteigentümern, nachzufragen und sich mit diesen, eventuell weit entfernt wohnenden Miteigentümern, gegebenenfalls auf einen bestimmten Rechtsanwalt zu einigen.

Demzufolge sind die bis zur Prozessverbindung anfallenden Kosten für alle Prozessbevollmächtigten erstattungsfähig (Landgericht Karlsruhe, Beschluss vom 23. Oktober 2017, – 11 T 154/17; Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 29. November 2016, – 10 T 524/16 u.a.).

Die Kammer vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass sich bei Anfechtungsklagen keine Obliegenheit der klagenden Wohnungseigentümer nach der Prozessverbindung begründen lässt, sich für die restliche erste Instanz auf einen

Prozessbevollmächtigten zu verständigen. Zwar ist jede Prozessphase eigenständig zu betrachten (Landgericht Düsseldorf, Beschluss vom 1. Oktober 2009, - 25 T 525-528/09), jedoch wäre in einer Gestaltung wie der vorliegenden die Entscheidungsfindung, welche Kläger das Mandatsverhältnis zu ihrem ausgewählten Rechtsanwalt beenden sollen und sich dem Rechtsanwalt eines oder mehrerer anderen Anfechtungskläger/s anschließen sollten, praktisch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Aufgrund dessen sind die Kosten der Mehrfachvertretung bei Anfechtungsklagen grundsätzlich bis zum Abschluss der ersten Instanz erstattungsfähig (Landgericht Karlsruhe, Beschluss vom 23. Oktober 2017, - 11 T 154/17; Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 29. November 2016, - 10 T 524/16 u.a.; Landgericht Berlin, Beschluss vom 1. Dezember 2010, - 82 T 548/10; Landgericht Düsseldorf, Beschluss vom 8. September 2009, - 19 T 209/09 ).

Vorliegend sind daher für die erste Instanz die Kosten beider Prozessbevollmächtigter auf Klägerseite erstattungsfähig.

Hinsichtlich der Berufungsinstanz stellt sich die Ausgangslage anders dar. Alle Kläger hatten Kenntnis, dass in der ersten Instanz mehrere Kläger mit zwei Prozessbevollmächtigten beteiligt waren. Name und Adresse der übrigen Streitgenossen waren ebenso wie die des jeweils anderen Prozessbevollmächtigten spätestens mit Zugang des durch die Beklagten mit der Berufung angegriffenen Urteils bekannt (Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 29. November 2016, - 10 T 524/16 u.a.; Jennißen-Suilmann, WEG, 5. Aufl., § 50 Rn. 11).

Im Gegensatz zu der erstinstanzlich einzuhaltenden gesetzlich normierte Anfechtungsfrist ist die Verteidigung der Kläger gegen die Berufung der Beklagten gesetzlich nicht an eine Frist gebunden.

Ob auch die Kosten zweier Rechtsanwälte auf Klägerseite für die Berufungsinstanz erstattungsfähig sind, hängt daher davon ab, ob im konkreten Fall aufgrund besonderer Umstände auch eine Vertretung durch verschiedene Prozessbevollmächtigte im Berufungsrechtszug ausnahmsweise gerechtfertigt war.

Unter Zugrundelegung der Auffassung der Kammer wird die Rechtspflegerin den Prozessbevollmächtigten Gelegenheit zu weiterem Vortrag zu geben haben, aus welchen Gründen in diesem Einzelfall auch für die zweite Instanz die Beauftragung zweier Rechtsanwälte auf Klägerseite mit § 50 WEG a.F. und § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu vereinbaren war.

Abschließend könnte bezogen auf die Kosten I. Instanz seitens der Rechtspflegerin erwogen werden, diese vorab in Abänderung der Beschlüsse vom 13. November 2020 festzusetzen. Auch wenn bisher die Kosten beider Rechtszüge gemeinsam festgesetzt worden sind, dürfte aufgrund der vorstehenden Gründe die getrennte Festsetzung der Kosten für die jeweilige Instanz angezeigt sein.

Radtke

als Einzelrichterin

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

